

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/295 vom 26. September 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_295

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/295 du 26 septembre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/295 del 26 settembre 2011

Regeste

Art. 43 Abs. 1 ATSG, Art. 6 und 8 ATSG. Ermittlung des massgebenden Arbeitsfähigkeits- und Invaliditätsgrades. Grundlage der Invaliditätsbemessung für die Zukunft bildet nicht die aktuelle Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt des Verfügungserlasses oder in irgendeinem anderen Zeitpunkt, sondern eine Arbeitsunfähigkeitsprognose für die Zukunft. Eine derartige Prognose ist nur dann ausreichend plausibel, wenn sie sich auf einen stabilen Gesundheitszustand abstützt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. September 2011, IV 2009/295).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG hat die Beschwerdegegnerin den massgebenden Sachverhalt zu ermitteln (Untersuchungsgrundsatz). Diese Aufgabe ist erfüllt, wenn die beschafften Beweismittel den massgebenden Sachverhalt mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegen (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A. Art. 43 N. 70 ff.). Der für den Rentenanspruch massgebende Sachverhalt besteht u.a. aus dem Invaliditätsgrad (Art. 8 Abs. 1 ATSG, im vorliegenden Fall möglicherweise i.V.m. Art. 28a Abs. 3 IVG). Dieser lässt sich nicht direkt nachweisen, da er sich aus verschiedenen Sachverhaltselementen zusammensetzt. Dazu gehören insbesondere die hypothetische Validenkarriere, die zumutbare Invalidenkarriere und - als in der Regel wichtigstes Element - die Arbeitsfähigkeit in der zumutbaren Invalidenkarriere. Die Rentenzusprache erfolgt im Normalfall für die Zukunft. Das zwingt dazu, einen "zukünftigen" Sachverhalt, nämlich die "zukünftige" Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit, zu "ermitteln". Dabei kann es sich naturgemäss nur um eine Prognose über die wahrscheinlichste zu erwartende Entwicklung der Arbeitsfähigkeit handeln. Diese Prognose stützt sich auf den aktuellen Sachverhalt. Dieser ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, da er Realität (und nicht Zukunftserwartung) ist. Für die zukünftige Entwicklung der Arbeitsfähigkeit ist das naturgemäss ausgeschlossen. Sie kann nicht überwiegend wahrscheinlich nachgewiesen, sondern nur prognostiziert werden. Massgebend ist die plausibelste aller möglichen Varianten der zukünftigen Entwicklung. Das Beweismass besteht also in der Höhe der "Plausibilität". Der mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu ermittelnde aktuelle Arbeitsfähigkeitsgrad kann allerdings nur dann die Grundlage der Arbeitsfähigkeitsprognose für die Zukunft bilden, wenn er auf einem stabilen Gesundheitszustand beruht, weil nur dann mit ausreichender Plausibilität die Prognose gestellt werden, dass der aktuelle Arbeitsfähigkeitsgrad in Zukunft unverändert bestehen bleiben werde. Ist der Gesundheitszustand (noch) labil, kann nicht mit ausreichender Plausibilität gesagt werden, der aktuelle Arbeitsfähigkeitsgrad werde sich in

Zukunft nicht ändern. Aufgrund der bei einem labilen Gesundheitszustand jederzeit möglichen Veränderung erscheint nämlich auch eine Veränderung der Arbeitsfähigkeit als plausibel. Es wird in der Regel nicht möglich sein, das Ausmass der möglichen Veränderung des Gesundheitszustands und damit der Arbeitsfähigkeit mit ausreichender Plausibilität zu prognostizieren. Das erklärt, warum eine Invaliditätsbemessung, die der Festsetzung der Invalidenrente für die Zukunft dient, nur möglich ist, wenn sich der Gesundheitszustand stabilisiert hat: Ohne eine ausreichend stabile gesundheitliche Situation kann keine ausreichend plausible Arbeitsfähigkeitsprognose (und damit indirekt auch keine ausreichend plausible Prognose des Invaliditätsgrads) als Grundlage des Entscheids über den zukünftigen Rentenanspruch abgegeben werden. Ergeht eine Rentenverfügung, bevor sich das Krankheitsgeschehen ausreichend stabilisiert hat, ist sie demnach als rechtswidrig zu qualifizieren, da sie sich nicht auf eine langfristige Arbeitsfähigkeitsprognose, sondern auf eine zufällig ausgewählte, aktuelle und jederzeit veränderliche Arbeitsfähigkeit stützt. Der so ermittelte Invaliditätsgrad kann nicht ausreichend plausibel und damit nicht richtig sein.

E. 2

Im Gutachten der Klinik Valens ist am 7. März 2008 noch von einer Arbeitsfähigkeit von 50% in einer sehr leichten und wechselbelastenden Tätigkeit ausgegangen worden, wobei die Durchführung eines Therapieprogramms eine nachhaltige Besserung bringen könne, so dass eine erfolgreiche Wiedereingliederung ins Erwerbsleben möglich sei (vgl. IV-act. 27-11/20). Im Bericht vom 21. Mai 2008 haben die Ärzte der Klinik Valens dann bereits eine volle Arbeitsfähigkeit in einer leichten bis mittelschweren Arbeit angegeben (vgl. IV-act. 33-5/6). Dr. F. ___ vom RAD hat am 23. April 2009 darauf hingewiesen, dass der Hausarzt im Februar 2009 eine unveränderte gesundheitliche Situation angegeben habe und dass der Kardiologe - ebenfalls im Februar 2009 - keine für die Arbeitsfähigkeit relevante Diagnose erhoben habe. Gestützt darauf hat Dr. F. ___ für eine adaptierte Hilfsarbeit eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit bestätigt (vgl. IV-act. 56). Zu diesem Zeitpunkt hat die Beschwerdegegnerin aufgrund der ihr vorliegenden Akten also tatsächlich davon ausgehen können, dass ein stationärer Gesundheitszustand vorliege, der es erlaube, eine ausreichend plausible langfristige Arbeitsfähigkeitsprognose abzugeben, so dass über die Rentenberechtigung verfügt werden könne. Dementsprechend hat die Beschwerdegegnerin am 23. April 2009 einen Vorbescheid verschickt (vgl. IV-act. 58). Die Annahme der Beschwerdegegnerin, es liege ein langfristig stabiler Gesundheitszustand vor, ist mit der Mitteilung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 10. Juni 2009, die behandelnde Psychiaterin Dr. E. ___ habe die Beschwerdeführerin wegen einer zunehmenden depressiven Entwicklung zu einer teilstationären Behandlung in der Tagesklinik angemeldet (vgl. IV-act. 65), nicht mehr haltbar gewesen. Das hat auch Dr. F. ___ vom RAD erkannt, der am 18. Juni 2009 festgehalten hat, es liege ein instabiler Zustand vor, der erst einmal behandelt werden müsse (vgl. IV-act. 67). Bei dieser Aktenlage war der stabile Gesundheitszustand als notwendiges Fundament einer langfristigen Arbeitsfähigkeitsprognose nicht mehr mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. In dieser Situation hätte die korrekte Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin darin bestanden, den Vorbescheid zu widerrufen und das Verwaltungsverfahren so lange zu sistieren, bis sich das labile Krankheitsgeschehen wieder stabilisiert hätte, um dann eine langfristig plausible Arbeitsfähigkeitsschätzung einzuholen. Dass dies nicht geschehen und stattdessen eine (dem von der Sachverhaltsentwicklung überholten Vorbescheid entsprechende) Verfügung

ergangen ist, dürfte auf die Ausführungen von Dr. F. ___ vom RAD vom 18. Juni 2009 zurückzuführen sein, der vorgeschlagen hat, eine das Rentenbegehren abweisende Verfügung zu erlassen, weil "zum damaligen Zeitpunkt der medizinische Sachverhalt bezüglich der zurückliegenden Zeit ab der IV Anmeldung richtig eingeschätzt" worden sei, und dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vorzuschlagen, eine Neuanschuldung einzureichen, wenn die intensivierete psychiatrische Therapie nach einer angemessenen Behandlungszeit nicht erfolgreich sein sollte (IV-act. 67). Diesem Erledigungsvorschlag gemäss hat die Beschwerdegegnerin am 29. Juni 2009 die angefochtene Abweisungsverfügung erlassen und dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vorgeschlagen, eine Neuanschuldung einzureichen, falls sich der Gesundheitszustand trotz der Therapie nicht bessern sollte. Sie hat also im Wissen um den labilen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin, der es verunmöglichte, eine ausreichend plausible langfristige Arbeitsfähigkeitsprognose abzugeben, eine Invaliditätsbemessung nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft vorgenommen und sich dabei auf eine Arbeitsfähigkeitsschätzung gestützt, die sich auf eine kurze stabile Phase in der Vergangenheit bezogen hat. Damit hat sie ihre Pflicht zur Abklärung des massgebenden Sachverhalts nach Art. 43 Abs. 1 ATSG nicht richtig erfüllt. Da der massgebende Sachverhalt im Zeitpunkt des Verfügungserlasses nicht bekannt gewesen ist, erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtswidrig, weshalb sie aufzuheben ist.

E. 3

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat im Lauf des Beschwerdeverfahrens einen Verlaufsbericht des Psychiatrischen Zentrums vom 21. Oktober 2009 und einen Austrittsbericht derselben Institution vom 18. März 2010 eingereicht. Seiner Meinung nach hat er mit diesen beiden medizinischen Berichten eine relevante Arbeitsunfähigkeit und damit eine leistungsbegründende Invalidität der Beschwerdeführerin belegt. Die Höhe des Arbeitsfähigkeitsgrads während und unmittelbar nach einer teilstationären Therapie ist aber dann nicht relevant, wenn sich die gesundheitliche Situation bis dahin noch nicht ausreichend stabilisiert hat, damit eine plausible langfristige Prognose zur Arbeitsfähigkeit in einer der Behinderung angepassten Erwerbstätigkeit abgegeben werden kann. Die Ärzte des Psychiatrischen Zentrums sind nicht gefragt worden, ob der Gesundheitszustand nun stabil sei und wie sie gegebenenfalls die langfristige Arbeitsfähigkeit einschätzten. Selbst wenn sie also eine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben hätten, wären die Voraussetzungen einer Invaliditätsbemessung aber noch nicht erfüllt, wäre doch nach wie vor offen, ob sich diese auf eine stabile oder auf eine nach wie vor labile gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin stütze. Die Sache ist deshalb zur weiteren Abklärung des Sachverhalts und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4

Dieser Verfahrensausgang ist praxisgemäss in Bezug auf die Verfahrenskosten als vollumfängliches Obsiegen der Beschwerdeführerin zu qualifizieren. Die Beschwerdeführerin hat deshalb einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Diese bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung dieser beiden Kriterien ist von einem durchschnittlichen Beschwerdeverfahren auszugehen, so dass praxisgemäss eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen erscheint. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdegegnerin hat nicht nur

für diese Parteientschädigung, sondern auch für die Gerichtskosten aufzukommen. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Auch in dieser Hinsicht ist von einem durchschnittlichen Verfahren auszugehen, so dass die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.- festzusetzen ist. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 29. Juni 2009 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.